

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Jenbach über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung).

Auf Grund der §§ 8 und 27 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018 und der §§ 3 – 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58, wird beschlossen:

§ 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den OIB Richtlinien 2.2 in der geltenden Fassung entsprechen.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

(4) Bei großflächig zusammenhängend angeordneten Stellplätzen ist zur besseren Einfügung in das bestehende Orts-, Straßen- und Landschaftsbild eine geeignete Bepflanzung vorzunehmen. Werden mehr als zehn Stellplätze (nebeneinander) angelegt, ist eine schattenspendende Bepflanzung herzustellen. Diese ist im Einreichplan darzustellen.

§ 2

(1) Das Kerngebiet ist in der Anlage ersichtlich. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

Art der baulichen Anlage Anzahl der Stellplätze

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

Heime:

Altenwohnheime, Schülerheime,
Lehrlingsheime, Jugendherbergen,
Pflegeanstalten

je 8 Betten 1 Stellplatz

Ledigen-, Studenten-,
Schwesternheime, Arbeitnehmerwohnheime

je 2 Betten 1 Stellplatz

Schulen:

Pflichtschulen, Kindergärten, Horte

je Klasse bzw. Gruppenraum
1 Stellplatz

Mittlere und berufsbildende Schulen

je Klassenraum
2 Stellplätze

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe:

Hotels und Pensionen
ohne Restaurationsteil und
Privatzimmervermietung

je 2 Betten 1 Stellplatz
mindestens jedoch
1 Stellplatz

Hotels und Pensionen
mit Restaurationsteil

je 2 Betten 1 Stellplatz
zusätzlich für je
8 Sitzplätze im Restaurant
1 Stellplatz

Restaurationen, Gaststätten,
Tanzlokale, udgl.
im Kerngebiet
außerhalb Kerngebiet
zusätzlich

je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
je 4 Sitzplätze 1 Stellplatz
je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser mit Ausnahme des
in der Anlage definierten Kerngebietes:

je 20 m² Kundennutzfläche
1 Stellplatz

Supermärkte mit Ausnahme des in
in der Anlage definierten Kerngebietes:

je 20 m² Kundennutzfläche
1 Stellplatz

zusätzlich

je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

Gewerbliche Anlagen mit Ausnahme des
in der Anlage definierten Kerngebietes:

Industrie und Gewerbebetriebe	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
Lagergebäude	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz und je 80 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz
Ausstellungsgebäude	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz und je 80 m ² Ausstellungsfläche 1 Stellplatz

Öffentliche Gebäude, Büros
Verwaltungs- und Praxisräume:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter,- Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.	je 25 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz, davon 75 % für Besucher, mindestens jedoch 3 Stellplätze
---	--

Veranstaltungsstätten:

Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen, Kinos, Vortragssäle udgl.	je 7 Sitzplätze 1 Stellplatz
Religiöse Veranstaltungsstätten	je 15 Sitzplätze 1 Stellplatz

Sportanlagen:

Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder, übrige Sportanlagen	je 10 Besucher 1 Stellplatz
zusätzlich	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

§ 3

Entsteht durch einen Zu- oder Umbau oder jede sonstige Änderung von Gebäuden, durch die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder durch die Änderung sonstiger baulicher Anlagen ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfes dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

§ 4

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist. Dies gilt nur für zwei hintereinander angeordnete Stellplätze.

§ 5

Für die in § 9 der Tiroler Bauordnung 2018 idgF. angeführten baulichen Anlagen sind zusätzlich 3 % der vorgeschriebenen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge behinderter Personen auszuführen. Das rechnerische Ergebnis ist auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 6

Die Höchstzahlen nach § 2 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach § 2 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 7

Wenn durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gem. § 2 ein Bedarf von mehr als 20 Stellplätzen entsteht, müssen diese in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die oberirdisch zu schaffenden Besucherstellplätze.

§ 8

Soweit gemäß § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. 28/2018, eine Befreiung von der Verpflichtung zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten erteilt wurde, ist eine Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 – 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. 58/2011, an die Marktgemeinde Jenbach zu entrichten.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichsabgabe sind alle jene Eigentümer einer baulichen Anlage, deren Abstellmöglichkeiten auf Grund einer im öffentlichen Interesse gelegenen baulichen Maßnahmen weggefallen ist.

§ 9

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Garagen- und Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Jenbach außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Tag des Aushanges: 28.09.2018

Tag der Abnahme 15.10.2018

F.d.R.d.A.: *B. Unterbühner*

Der Bürgermeister


Dietmar Wallner



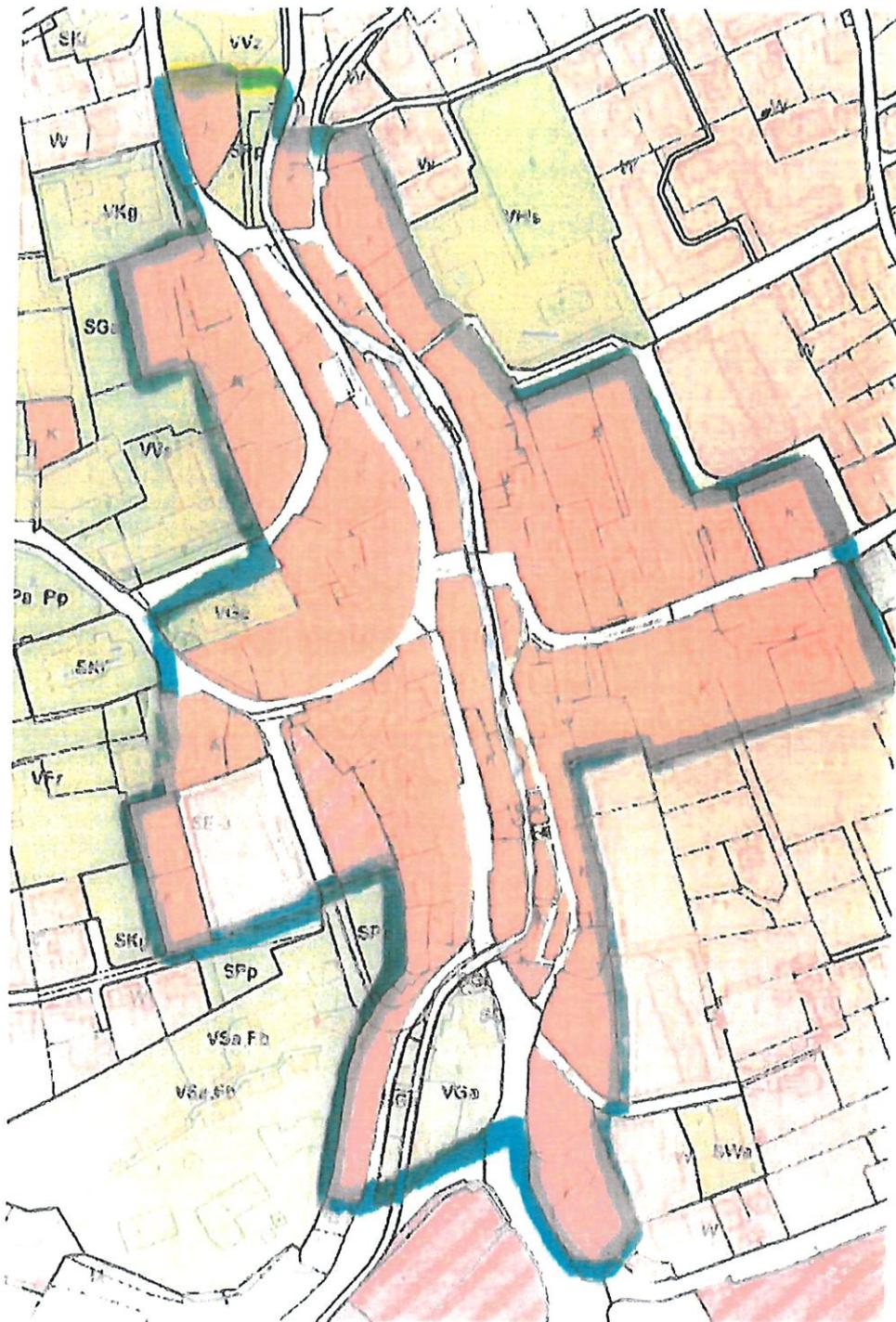


Abbildung 1: Darstellung des betroffenen Bereiches, Begrenzungsfestlegung durch die Marktgemeinde